



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Postmerkbuch für den Schulunterricht**

**Deutsches Reich / Reichspostministerium**

**Berlin, 1937**

II. Postscheckdienst

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

20. **Postreisescheckhefte** (Muster 9/10) bieten jedem bei einer Reise die Möglichkeit, sich unterwegs bei allen Postämtern im Deutschen Reich leicht und bequem mit Bargeld zu versehen. Bestellungen auf die Hefte nimmt jedes Postamt entgegen. Der Besteller überweist sein Reisegeld mittels Zahlkarte oder aus seinem Postscheckkonto an das Postscheckamt auf ein Reisescheckkonto. Der Inhaber des Postreisescheckhefts kann bei jedem Postamt während der Schalterdienststunden, und zwar auch an Sonn- und Feiertagen beliebige, durch 25 *RM* teilbare Beträge abheben. Der Höchstbetrag eines Postreisescheckhefts ist 2500 oder 1000 *RM* je nachdem, ob man sich bei den Abhebungen durch einen behördlichen Ausweis oder nur durch die eigenhändige Unterschrift ausweisen will. Die Hefte gelten 3 Monate. Für jedes Heft wird nur eine Einheitsgebühr von 1 *RM* erhoben, weitere Kosten entstehen nicht.

21. **Zeitungsdiensft.** Die Postämter nehmen Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften an. Man bestellt eine Zeitung oder Zeitschrift bei dem Postamt, in dessen Bereich sie zugestellt oder von dem sie abgeholt werden soll. Bei der Bestellung ist der Bezugspreis für die Zeit, auf die die Bestellung lautet, in einer Summe zu entrichten. Die Bezugspreise sind in der Postzeitungsliste angegeben. Man kann diese Liste bei den Postämtern einsehen. Soll die Zeitung in die Wohnung zugestellt werden, so muß außer dem Bezugspreis eine Zustellgebühr gezahlt werden.

Gegen Ende der Bezugszeit fragt die Post bei den Beziehern an, ob sie die Bestellungen erneuern wollen. Für weiterzubehaltende Zeitungen holen die Zusteller das Zeitungsgeld von den Beziehern ab. Man versäume nicht, das Zeitungsgeld rechtzeitig zu zahlen. Für Bestellungen, die nach dem 25. des Monats vor Beginn der Bezugszeit aufgegeben oder erneuert werden, muß außer dem Zeitungsgeld eine Verspätungsgebühr gezahlt werden.

Wenn gelegentlich eine Zeitungsnummer ausbleiben oder verspätet eingehen sollte, so wende man sich stets an die Postdienststelle, bei der man die Zeitung bestellt hat. Man erreicht dabei die Aufklärung von Unstimmigkeiten schneller, als wenn man sich unmittelbar an den Verlag der Zeitung wendet.

## II. Postscheckdienst

Der Postscheckdienst hat den Zweck, den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu fördern und die Zahlungen zu vereinfachen, zu verbilligen und zu beschleunigen.

1. Wer ein Postscheckkonto besitzt, hat folgende Vorteile: Er braucht keine größeren Geldsummen in der Wohnung oder im Geschäft bereitzuhalten und zu verwahren, hat keine Verluste durch Diebstahl, Feuer oder Unterschlagungen zu befürchten, weist vom Schreibtisch aus seine Zahlungen durch Ausfüllen von Überweisungen und Schecks an und vermeidet das Zählen,

Verpacken und Versenden von Geld und die damit verbundenen Irrtümer. Außerdem erspart er sich Gänge zur Post und das Warten am Schalter, hilft den Umlauf an Zahlungsmitteln vermindern und hebt dadurch die Kaufkraft der Reichsmark.

es kosten:

25 RM.	100 RM.	200 RM.	500 RM.	750 RM.	1000 RM.
74 Rpf.	74 Rpf.	84 Rpf.	84 Rpf.	94 Rpf.	94 Rpf.
30 Rpf.	40 Rpf.	60 Rpf.	80 Rpf.	1 RM.	120 Rpf.
15 Rpf.	20 Rpf.	25 Rpf.	30 Rpf.	40 Rpf.	50 Rpf.
17 Rpf.	20 Rpf.	25 Rpf.	40 Rpf.	53 Rpf.	65 Rpf.

als WERTBRIEF  
als POSTANWEISUNG  
als ZAHLKARTE  
Bareinzahlung  
als POSTSCHECK  
Barauszahlung  
als ÜBERWEISUNG  
Bargeldlos

keinen Pfennig

Lohnt sich ein Postscheckkonto?

2. Zum Postscheckdienst wird jedermann durch Eröffnung eines Postscheckkontos zugelassen. Am vorteilhaftesten ist es, sich bei dem Postscheckamt ein Konto eröffnen zu lassen, in dessen Bezirk man wohnt. Anmeldungen zum Beitritt nehmen alle Postämter entgegen.

3. Die vorteilhafteste Zahlungsform ist die Überweisung von Konto zu Konto; sie ist völlig gebührenfrei.

Bei der großen Zahl von Teilnehmern am Postscheckdienst — über 1 Million Konten — wird jeder Kontoinhaber den weitaus größten Teil seiner Zahlungen durch Überweisung von Konto zu Konto gebührenfrei erledigen können. Es ist daher wichtig, daß man auf seinen Briefbogen, Rechnungen usw. Postscheckamt und Kontonummer an gut sichtbarer Stelle groß und in deutlichen Ziffern aufdrucken läßt, und zwar in folgender Anordnung: Postscheckkonto Berlin Nr. 204 01.

4. Gebührenpflichtig sind nur Ein- und Auszahlungen. Die Gebühren hat bei Einzahlungen der Einzahler, bei Auszahlungen der Auftraggeber (Kontoinhaber) zu tragen. Sie sind sowohl für Einzahlungen als auch für Auszahlungen möglichst niedrig gehalten. Die Gebühr für Einzahlungen macht bei Beträgen bis 100 *RM* die Hälfte, bei höheren Beträgen weniger als die Hälfte der Postanweisungsgebühr aus. Auch die Gebühr für Auszahlungen bleibt bei höheren Beträgen wesentlich unter der Postanweisungsgebühr.

5. Zu Einzahlungen auf ein Postscheckkonto am Postschalter dient die bekannte blaue Zahlkarte (Muster 11), zu Auszahlungen aus einem Postscheckkonto benutzt der Kontoinhaber den Scheck. Weder für Ein- noch für Auszahlungen besteht ein Höchstbetrag. Die Zahlkarte dient hauptsächlich solchen Postbenutzern, die selbst kein Postscheckkonto haben, zur Einzahlung von Geldbeträgen an solche Empfänger, die Kontoinhaber sind. Wer sein Konto richtig benutzt, wird Zahlkarten nur verwenden, wenn er überschüssige Bargelder seinem Postscheckkonto zuführen oder sein Guthaben für die Erledigung von Überweisungen oder Schecks verstärken will.

6. Hat der Zahlungsempfänger kein Konto, so benutzt der Kontoinhaber keine Postanweisung, sondern den billigeren Postscheck.

7. Die Formblätter zu Überweisungen (Muster 12), Schecks und Zahlkarten sind dem Vordruck entsprechend genau auszufüllen, und zwar entweder handschriftlich mit Tinte oder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. Die Überweisungen und Schecks sind mit Tinte oder Tintenstift von dem Kontoinhaber zu unterschreiben. Auf den linken Abschnitten der Überweisungen, Schecks und Zahlkarten können Mitteilungen an den Empfänger gemacht werden.

8. Sind für den Kontoinhaber Buchungen ausgeführt worden, so übersendet ihm das Postscheckamt kostenlos einen Kontoauszug, der ihm Auskunft über das bisherige Guthaben, die vorgenommenen Gut- und Lastschriften und den sich danach ergebenden neuen Guthabenstand gibt. Als Belege für die Buchungen sind dem Kontoauszug die Abschnitte der gutgeschriebenen Zahlkarten und Überweisungen sowie die Lastschriftzettel der vom Kontoinhaber erteilten Aufträge zu Überweisungen und Auszahlungen beigelegt.

9. Über das im Kontoauszug mitgeteilte Guthaben kann der Kontoinhaber jederzeit in beliebigen Beträgen durch Überweisung oder Scheck verfügen. Nur 5 *RM* Stammeinlage müssen ständig auf dem Konto verbleiben.

10. Die Briefe des Kontoinhabers mit seinen Aufträgen an das Postscheckamt sind im Orts- und Ferndienst ohne Rücksicht auf ihr Gewicht gegen die ermäßigte Gebühr von 5 *Rpf* zugelassen.

11. Über Einzelheiten gibt die „Anleitung zur Benutzung des Postscheckkontos“ Auskunft, die jedem Kontoinhaber bei Einrichtung des Kontos kostenfrei übersandt wird.